

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 12

(1) Veränderungen und Anlagen entgegen diesem Gesetz müssen auf Verlangen der Schutzbereichämter von den Verpflichteten beseitigt werden.

(2) Entspricht ein Verpflichteter dem Verlangen nicht binnen einer Frist, die das Schutzbereichamt festsetzt, so erfolgt die Beseitigung auf Ersuchen des Schutzbereichamtes durch die Polizei auf Kosten des Verpflichteten.

(3) Abs. 2 findet sinngemäße Anwendung, wenn Auflagen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 13

Der Reichswehrminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften auch in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers fallen, werden sie im Einvernehmen mit diesem getroffen.

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft.

(2) An diesem Tage tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen (Reichsgesetzbl. S. 459), außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 angeordneten Rayonbeschränkungen bleiben als Beschränkungen auf Grund des vorstehenden Gesetzes bestehen. Entschädigungen, die in wiederkehrenden Beträgen zu zahlen sind, können anderweitig festgesetzt oder abgelöst werden. Die Befugnisse der Reichsrayonkommission gehen auf den Reichswehrminister über.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 27. März 1935.

Die Reichsregierung hat zur Ausführung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 207, 208) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (das aufrechte, gleicharmige, geradlinige, weiße Kreuz auf rotem Grunde) darf nicht zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstößenden Zweck oder unter Bedingungen gebraucht werden, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

(2) Das gleiche gilt von Nachahmungen des schweizerischen Wappens, die geeignet sind, Verwechslungen hervorzurufen.

§ 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Fried